



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA_ÖAeC_011

Ernennung zum Senior Examiner (B)¹ (S)²

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	02.12.2019	Erstausgabe
Rev. 1	08.04.2020	Anpassung an Teil-SFCL/BFCL
Rev. 2	03.07.2021	Überarbeitung 3.1 und 3.2

1 Zweck

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung regelt die Bedingungen für und den Ablauf zur Ernennung zum „Senior Examiner“. „Senior Examiner“ ist der allgemeine Fachbegriff für einen Flugprüfer mit besonderer behördlicher Ernennung. Die Anzahl der „Senior Examiner“ hat sich am gegebenen Bedarf zu orientieren. Auf die Ernennung zum „Senior Examiner“ besteht kein Rechtsanspruch.

2 Geltungsbereich

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung ist bindend für alle Mitarbeiter der ÖAeC/FAA sowie alle Personen, die im Bereich Prüfungswesen/Examiner tätig sind.

3 Beschreibung und Verantwortlichkeiten

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 SEGELFLUG (SFCL)

SFCL.445 FE(S) certificate – Assessment of competence

AMC1 SFCL.445 FE(S) certificate – Assessment of competence

SFCL.460 FE(S) certificate – Validity, revalidation and renewal

AMC1 SFCL.445; SFCL.460 FE(S) certificate – Assessment of competence; FE(S) certificate – Validity, revalidation and renewal

¹ Ballonfahrt

² Segelflug

3.1.2. BALLONFAHRT (BFCL)

BFCL.445 FE(B) certificate – Assessment of competence

AMC1 BFCL.445 FE(B) certificate – Assessment of competence

BFCL.460 FE(B) certificate – Validity, revalidation and renewal

AMC1 BFCL.445; BFCL.460 FE(B) certificate – Assessment of competence; FE(B) certificate – Validity, revalidation and renewal

3.2 Voraussetzungen für die Ernennung zum Senior Examiner

3.2.1. Der Bewerber muss für die Ernennung zum Senior Examiner seit 5 Jahren:

- a) Für Segelflug: Inhaber einer gültigen Prüferberechtigung FE(S) für Segelflugzeuge und TMG sein
- b) Für Ballonfahrt: Inhaber einer gültigen Prüferberechtigung FE(B) für Ballonfahrt sein.

3.2.2. Der Bewerber muss weiters mindestens 20 Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen:

- c) Für Segelflug: in der Rolle als Prüfer für Segelflug absolviert haben. Eine Anrechnung auf die geforderte Anzahl kann auch als früheres Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer nach ZLPV erfolgen.
- d) Für Ballonfahrt: in der Rolle als Prüfer für Ballonfahrt absolviert haben. Eine Anrechnung auf die geforderte Anzahl kann auch als früheres Mitglied der Prüfungskommission für Freiballonfahrer nach ZLPV erfolgen.

3.2.3. Vor der Zulassung zum „Senior Examiner Briefing“ hat sich der Bewerber einer Vorabbewertung unter der Aufsicht des zuständigen Referatsleiters (oder dessen Stellvertreter) der Behörde, der die Rechte eines Senior Examiner hat, zu unterziehen. Hierbei soll die Eignung des Bewerbers für die Tätigkeit als „Senior Examiner“ festgestellt werden. Der Referatsleiter (oder dessen Stellvertreter) kann auch einen anderen, bei der Behörde gelisteten Senior-Examiner damit schriftlich beauftragen.

3.2.4. Ist der Bewerber bereits „Senior Examiner“ für eine andere Kategorie von Examiner, entfällt die in Punkt 3.2.3. genannte Vorabbewertung. Die Voraussetzungen der Punkte 3.2.1 und 3.2.2 sind zu erfüllen.

3.2.5. Nach erfolgreichem Abschluß der unter 3.2.3. genannten Vorabbewertung hat der Bewerber ein „Senior Examiner Briefing“, durchgeführt durch die ÖAeC/FAA, zu absolvieren. Die Inhalte haben den Erfordernissen gemäß AMC1 SFCL.445; SFCL.460 für FE(S)-Senior-Examiner bzw. AMC1 BFCL.445; BFCL.460 für FE(B)-Senior-Examiner zu entsprechen.

3.2.6. Die Ernennung zum Senior Examiner erfolgt durch den Behördenleiter und Eintrag in die Lizenz. Senior Examiner sind in der veröffentlichten Liste der Flugprüfer mit „SEN“ bezeichnet.

3.3 Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ernennung zum Senior Examiner

Voraussetzung für die Verlängerungsdauer der Gültigkeit ist Durchführung von mindestens sechs praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen vor dem Ablaufdatum der Berechtigung.